

Satzung

des

ALBTALMODULTEAM E.V. Eisenbahn und Modellbau

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mittel des Vereins	2
§ 4 Geschäftsjahr	2
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Beiträge der Mitglieder	4
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 9 Vereinsleitung	5
§ 10 Kassenprüfer	5
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Auflösung des Vereins	7
§ 13 Haftung	7
§ 14 Inkrafttreten der Satzung	7

§ 1 **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen „Albtalmodulteam e.V.“ und hat seinen Sitz in 76275 Ettlingen.

Er ist am Amtsgericht Mannheim -Registergericht- 68149 Mannheim unter der Nummer VR 360 855 registriert.

Der Verein wurde am 29.11.2002 in Ettlingen gegründet.

§ 2 **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt den Zweck die Beschäftigung mit dem Eisenbahnwesen im Original und Modell im Rahmen einer interessanten und abwechslungsreichen Freizeitgestaltung zu pflegen und insbesondere auch die Jugend und Senioren für dieses Hobby zu begeistern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er strebt keinen Gewinn an und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 **Mittel des Vereins**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Ehrenmitglieder
- d) fördernde Mitglieder

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Bei Jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren ist zur Aufnahme die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind dadurch vom Beitrag befreit.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Das neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung in gedruckter Form und verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu entrichten und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Volljährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu ersetzen. Dies gilt auch für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden an Anlagenteilen, Material und Werkzeugen welche im Eigentum anderer Vereinsmitglieder stehen.

Die Anlagenmodule sind dem Verein auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Der Abgabeort der Module wird jeweils vom Vorstand festgelegt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieses gilt auch für den Fall, dass die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Fälligkeit entrichtet werden.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied entrichtet einen Jahresbeitrag.

Neue Mitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Alle Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke zu verwenden.

Der Jahresbeitrag reduziert sich um 50 v.H., wenn der Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr erfolgt.

Die Mitgliedsbeiträge sind separat in der Vereinsordnung unter *Mitgliedsbeiträge* aufgeführt.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod des Mitgliedes

b) Schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres.

Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

c) Ausschluss. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nur bei einem wichtigen Grund ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht gegen diesen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung sein Veto einzulegen.

Die endgültige Entscheidung liegt nach erneuter Prüfung beim geschäftsführenden Vorstand.

§ 9

Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Ausschüsse
- c) die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Je einer der Vorsitzenden vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt und bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten soweit die Entscheidung nicht durch die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Eine Beitragsfreistellung ist nicht möglich.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Es muss immer einer der Vorsitzenden dabei sein.

Im Übrigen gibt sich der Vorstand die Geschäftsordnung selbst.

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, welches vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 10

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Die Kassenprüfer haben vor jeder Mitgliederversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) mindestens einmal jährlich nach Möglichkeit in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten
- d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Der Vorstand hat der nach § 11 Abs. 1b) einberufenen Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Eine Satzungsänderung muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen das weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und von diesem geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Die Wahl des Vorstandes
- d) Satzungsänderungen
- e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Berufungen abgelehnter Bewerber
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Berufung gegen den Ausschluss
- j) Die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Eine neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle anwesenden Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Albtalmodulteam e.V. Eisenbahn und Modellbau

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen treuhänderisch auf die Stadt Ettlingen zu übertragen. Diese hat das Vereinsvermögen zunächst für die Dauer von 5 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung diesem neuen Verein zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt in diesem Zeitraum keine Neugründung mehr, so ist das Vereinsvermögen ausschließlich einem sozialen Zweck zuzuführen.

§ 13 Haftung

Die Beteiligten an den Veranstaltungen des Vereines und das Benutzen der Anlagen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr jedes einzelnen Mitgliedes oder Gastes.

Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt – nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung – mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2005 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.04.2022 in Bad Herrenalb beschlossen und am 30.05.2022 unter der Nummer 3 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

Die Vorstandschaft des Albtalmodulteam e.V.